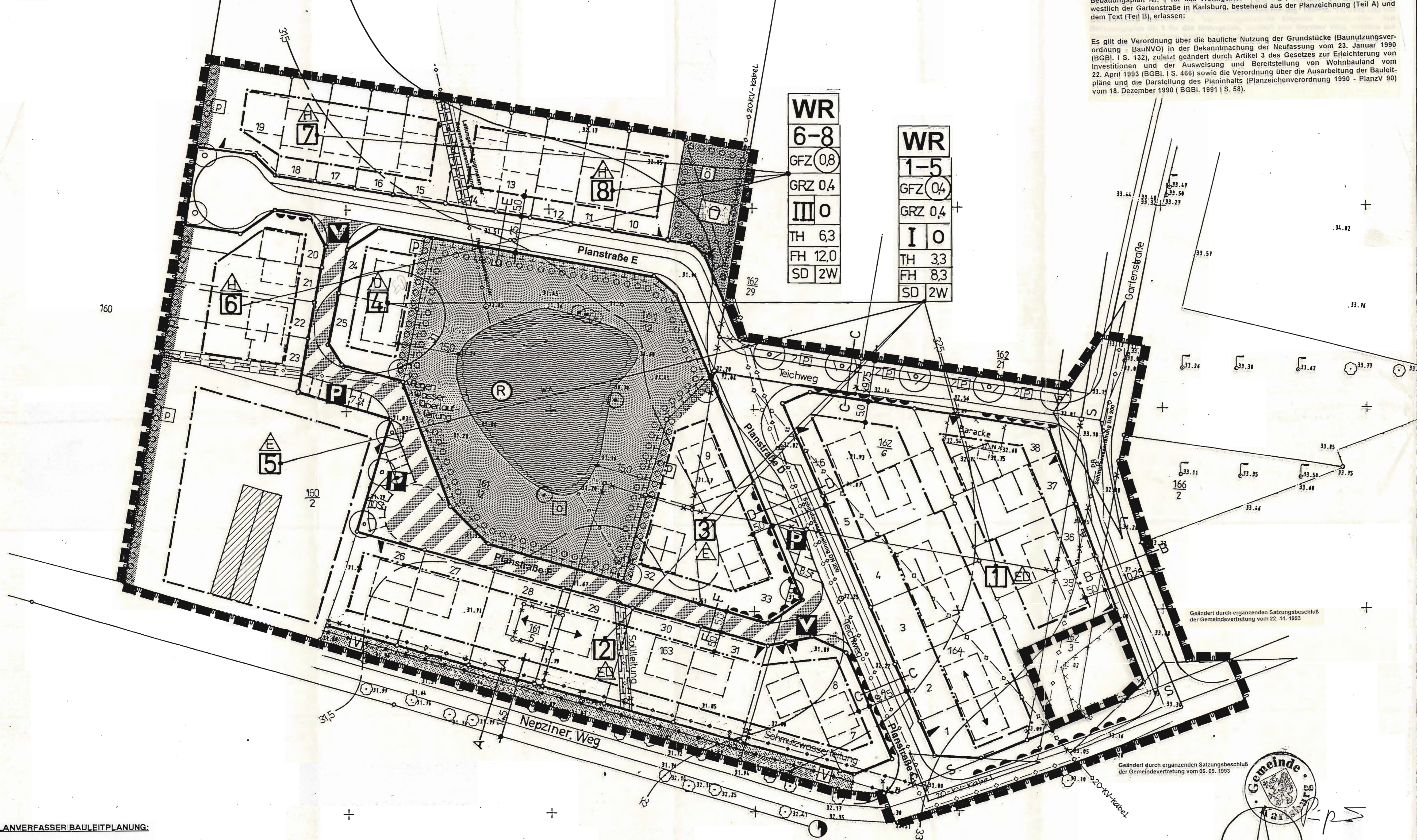


**SATZUNG DER GEMEINDE KARLSBURG
KREIS GREIFSWALD-LAND**

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

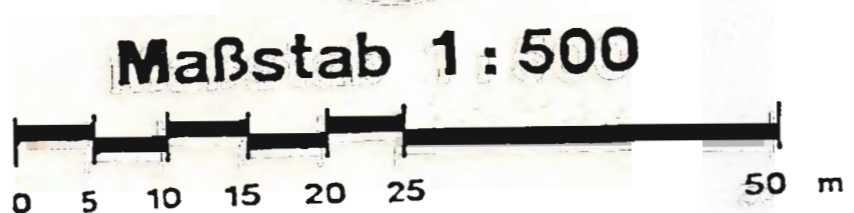
**FÜR DAS WOHNGEBIET
NÖRDLICH NEPZINER WEG
WESTLICH DER GARTENSTRASSE**

TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT Fortsetzung

- Die Realisierung der Leitungen bei der Renaturierung des Grabens Z 61a in einer Länge von 900 m hat bis zur Fertigstellung der Erschließungsarbeiten zu erfolgen.
- Der Geltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II, für die Baumaßnahmen gelten die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen.



PLANVERFASSER BAULEITPLANUNG:

APR - Architekten & Planer Rostock GmbH
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr, Architekt BDA und Stadtplaner SRL
AK-MV-Nr. 514-91-1-a & 515-91-1-d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, O-2500 Rostock 1, Tel. 454219

- In Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Miguel Sanchez, O-2500 Rostock 1

Arbeitsstand: 07. 04. 1992 / 21. 04. 1992 / 14. 07. 1992 / 30.11.1992

KARTENGRUNDLAGE:

Lage- und Höhenplan vom 29. 11. 1991, erstellt von INROS, Planungsgesellschaft für Architektur, Industrie- und Hafenbau Rostock mbH

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.1992 / 31.01.1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet "Teichweg", nördlich vom Nepziner Weg westlich der Gartenstraße in Karlsburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung des Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Verkehrsgrünflächen

WR Reines Wohngebiet
Geändert durch ergänzenden Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 06. 09. 1993

2W Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauGB)

- 0,4** Geschosflächenzahl GFZ, z.B. 0,4
- 0,4** Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4

I/III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß hier I bzw. III
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über angrenzender Straße

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O** Offene Bauweise
- A** nur Einzelhäuser zulässig
- A** nur Hausgruppen zulässig
- A** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD** Steildach
- B** Baulinie
- B** Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P** Öffentliche Parkfläche
- V** Verkehrsberuhigter Bereich
- E** Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- A** Einfahrt
- A** Einfahrtbereich
- A** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- T** Trafo

III. KENNZEICHNUNGEN

- 32,25 vorhandene Höhe nach HN
- 3 Nummer der Baufäche
- o vorhandene Flurstücksgrenze
- o-künftig entfallende Flurstücksgrenze
- o in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
- 163 Flurstücksbezeichnung
- 50 Bemaßung, z.B. 5,0m
- vorhandene hochbauliche Anlage
- entfallende hochbauliche Anlage
- 4 Parzellnummer, z.B.: 4
- Firstrichtung
- Höhenlinien mit Höhenangabe in m

HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- o oberirdisch
- o-künftig entfallend
- o-künftig entfallend

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Schutzgebiet für Trinkwasserschutzzone III
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
- Regenrückhaltebecken

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- vorgeschlagene Baukörperstellungen
- Sichtfläche
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT
Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Die in § 4 Abs. 3 BauNVO-susannahmeweisend festgesetzten Nutzungen sind im Bereich nicht zulässig. Geändert durch ergänzenden Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 06. 09. 1993
- An den Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke von Nebenanlagen über 70 cm - gemessen von der Fahrbahnoberkante - freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

- In allen Baufeldern ist für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung von 35° bis wenigsteiglich 45° festzusetzen.
- Die Steildächer sind mit Dachziegeln/Dachplanken in roter Farbe zu decken.
- Die Außenwände der Vollgeschosse sind vorzugsweise aus Materialien in den Farben Rot und/oder Weiß herzustellen.
- Die Erdgeschosfußbodenhöhe ist bis zu 50 cm über dem jeweils zugeordneten Gehweg zulässig.
- Zäune sind nur in 1 m Höhe zulässig. Drahtzäune sind mit Hecken zu versehen. Metallzäune sind unzulässig.
- Vorgartenanlagen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

III. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN:

- Die mit Pflanzgut auf privaten Flächen und innerhalb von Verkehrsflächen dargestellten Bäume sind in heimischen standortgerechten Arten - wie Eichen, nordische Vogelbeere, Linden - mit Stammumfang größer 18 cm zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Nadelbäume sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Auf öffentlichen Flächen sind grüne Pflanzen unzulässig.
- Auf privaten Grünflächen mit Pflanzgut sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.
- Die im Norden an den Pflanzungsbereich anschließende Feldhecke ist zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigungen auch während der Bauphase sind zu verhindern.
- Alle PKW-Stellplätze erhalten eine wassergebundene Deckschicht oder Rasentümpel.
- Entlang der Grundstücksgrenzen der Einzelhausbebauung sind natürliche freiwachsende Hecken zu pflanzen. Auf Grundstücken größer als 350 m² ist mindestens ein Laubbäum zu pflanzen.
- Für die Straßebäume sind Baumstämme in einer Größe von mindestens 2,2 x 2,2 m herzustellen und offen zu halten.

STRASSENQUERSCHNITTE

Nepziner Weg
A-A
G Kfz F/R
4,0 3,5 3,5 3,0
6 B 10,25 m

Gartenstraße
B-B
F P/G Kfz/R F
1,5 2,5 4,75 1,5
6 B 10,25 m

Teichweg/Planstraße C
C-C
F Kfz/R P/G F
1,5 4,75 2,0 1,5
6 B 9,75 m

Teichweg/Planstraße D
D-D
F P Kfz/R G F
1,5 5,0 4,75 2,0 1,5
6 B 14,75 m

Teichweg/Planstraße E
E-E
S Kfz/R P/G F
1,5 4,75 2,0 1,5
6 B 8,75 m

Teichweg/Planstraße F
F-F
S Kfz/R/F G S
1,5 4,75 2,0 1,5
6 B 8,0 m

Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsbestand; o = Straßenleuchte; oB = öffentlicher Bereich; Pg = Privatgrundstück

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Verkehrsgrünflächen

WR Reines Wohngebiet
Geändert durch ergänzenden Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 06. 09. 1993

2W Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauGB)

- 0,4** Geschosflächenzahl GFZ, z.B. 0,4
- 0,4** Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4

I/III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß hier I bzw. III
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über angrenzender Straße

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O** Offene Bauweise
- A** nur Einzelhäuser zulässig
- A** nur Hausgruppen zulässig
- A** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD** Steildach
- B** Baulinie
- B** Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P** Öffentliche Parkfläche
- V** Verkehrsberuhigter Bereich
- E** Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- A** Einfahrt
- A** Einfahrtbereich
- A** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

- T** Trafo

III. KENNZEICHNUNGEN

- 32,25 vorhandene Höhe nach HN
- 3 Nummer der Baufäche
- o vorhandene Flurstücksgrenze
- o-künftig entfallende Flurstücksgrenze
- o in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
- 163 Flurstücksbezeichnung
- 50 Bemaßung, z.B. 5,0m
- vorhandene hochbauliche Anlage
- entfallende hochbauliche Anlage
- 4 Parzellnummer, z.B.: 4
- Firstrichtung
- Höhenlinien mit Höhenangabe in m

HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- o oberirdisch
- o-künftig entfallend
- o-künftig entfallend

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Schutzgebiet für Trinkwasserschutzzone III
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
- Regenrückhaltebecken

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- vorgeschlagene Baukörperstellungen
- Sichtfläche
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT
Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- Die in § 4 Abs. 3 BauNVO-susannahmeweisend festgesetzten Nutzungen sind im Bereich nicht zulässig. Geändert durch ergänzenden Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 06. 09. 1993
- An den Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke von Nebenanlagen über 70 cm - gemessen von der Fahrbahnoberkante - freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

- In allen Baufeldern ist für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung von 35° bis wenigsteiglich 45° festzusetzen.
- Die Steildächer sind mit Dachziegeln/Dachplanken in roter Farbe zu decken.
- Die Außenwände der Vollgeschosse sind vorzugsweise aus Materialien in den Farben Rot und/oder Weiß herzustellen.
- Die Erdgeschosfußbodenhöhe ist bis zu 50 cm über dem jeweils zugeordneten Gehweg zulässig.
- Zäune sind nur in 1 m Höhe zulässig. Drahtzäune sind mit Hecken zu versehen. Metallzäune sind unzulässig.
- Vorgartenanlagen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

III. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN:

- Die mit Pflanzgut auf privaten Flächen und innerhalb von Verkehrsflächen dargestellten Bäume sind in heimischen standortgerechten Arten - wie Eichen, nordische Vogelbeere, Linden - mit Stammumfang größer 18 cm zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Nadelbäume sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Auf öffentlichen Flächen sind grüne Pflanzen unzulässig.
- Auf privaten Grünflächen mit Pflanzgut sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.
- Die im Norden an den Pflanzungsbereich anschließende Feldhecke ist zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigungen auch während der Bauphase sind zu verhindern.
- Alle PKW-Stellplätze erhalten eine wassergebundene Deckschicht oder Rasentümpel.
- Entlang der Grundstücksgrenzen der Einzelhausbebauung sind natürliche freiwachsende Hecken zu pflanzen. Auf Grundstücken größer als 350 m² ist mindestens ein Laubbäum zu pflanzen.
- Für die Straßebäume sind Baumstämme in einer Größe von mindestens 2,2 x 2,2 m herzustellen und offen zu halten.

STRASSENQUERSCHNITTE

Nepziner Weg
A-A
G Kfz F/R
4,0 3,5 3,5 3,0
6 B 10,25 m

Gartenstraße
B-B
F P/G Kfz/R F
1,5 2,5 4,75 1,5
6 B 10,25 m

Teichweg/Planstraße C
C-C
F Kfz/R P/G F
1,5 4,75 2,0 1,5
6 B 9,75 m

Teichweg/Planstraße D
D-D
F P Kfz/R G F
1,5 5,0 4,75 2,0 1,5
6 B 14,75 m

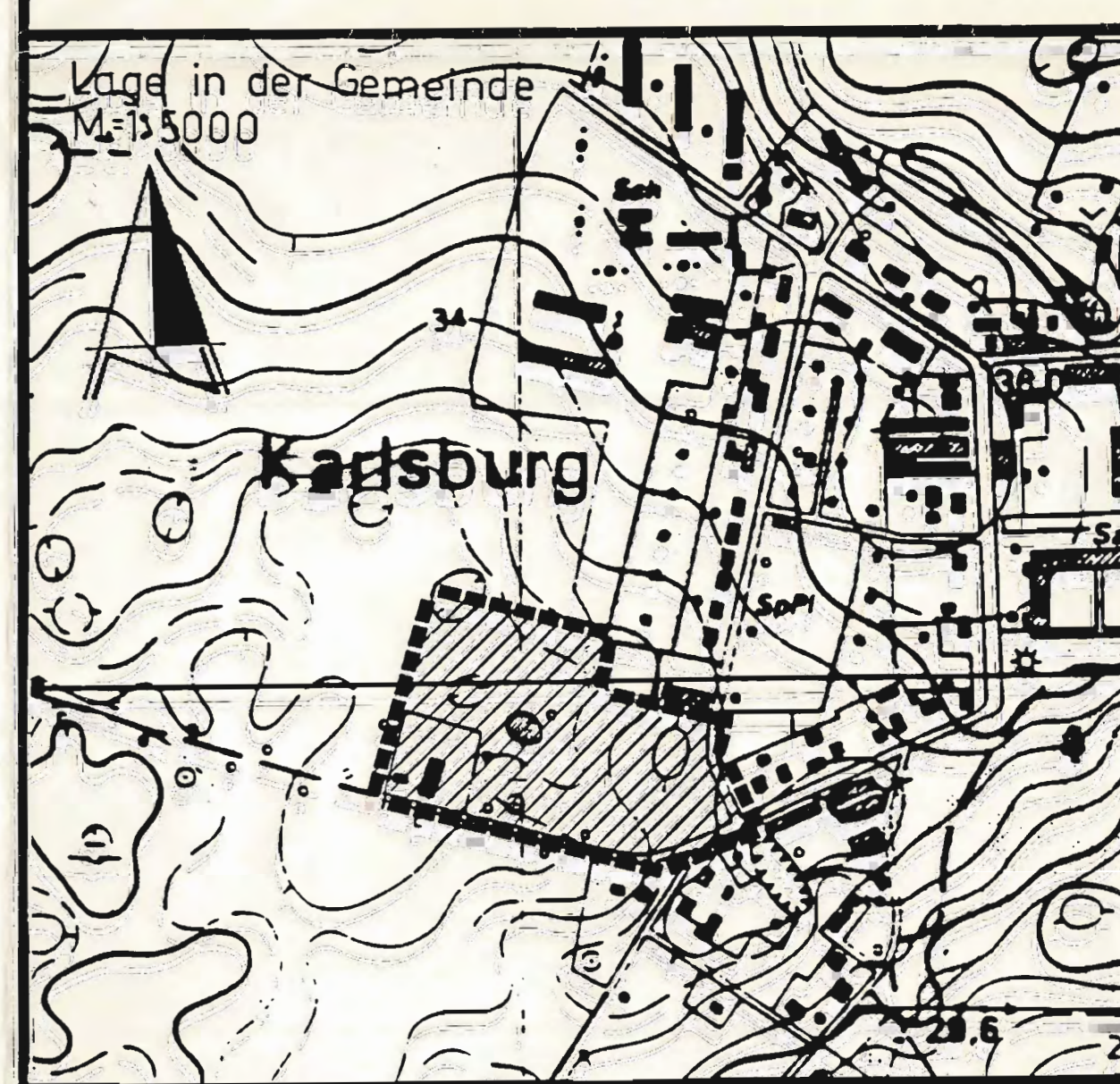
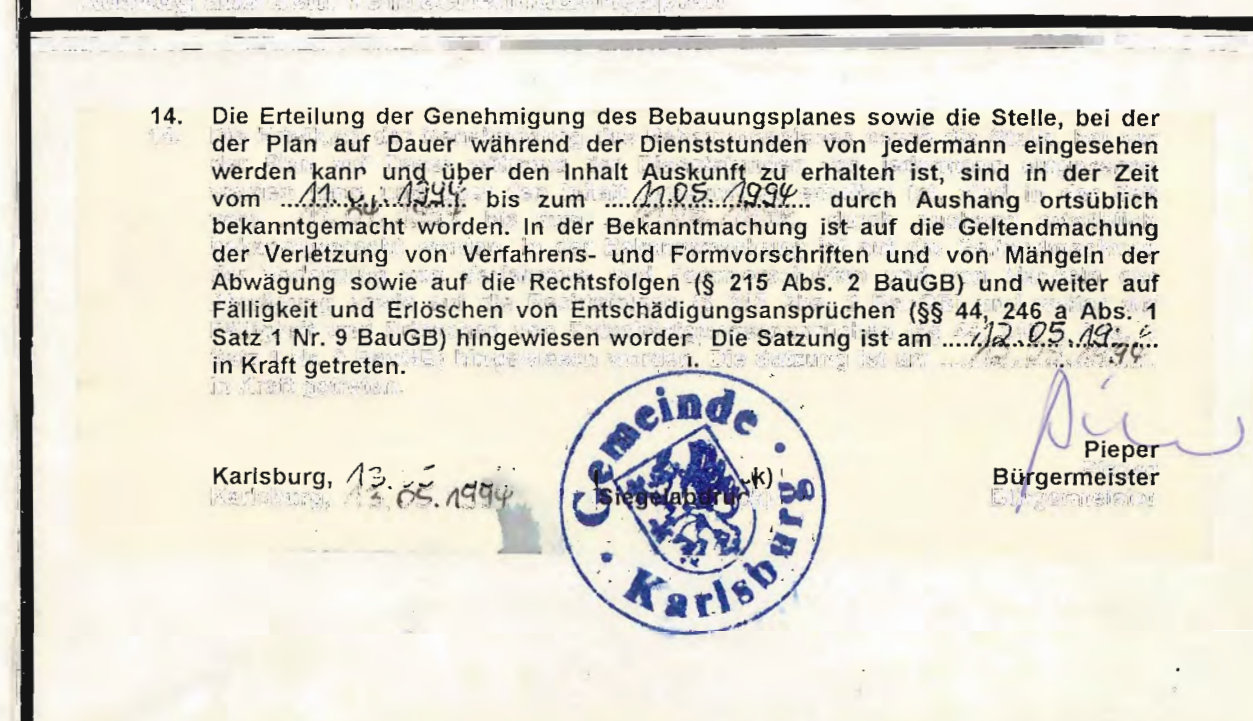
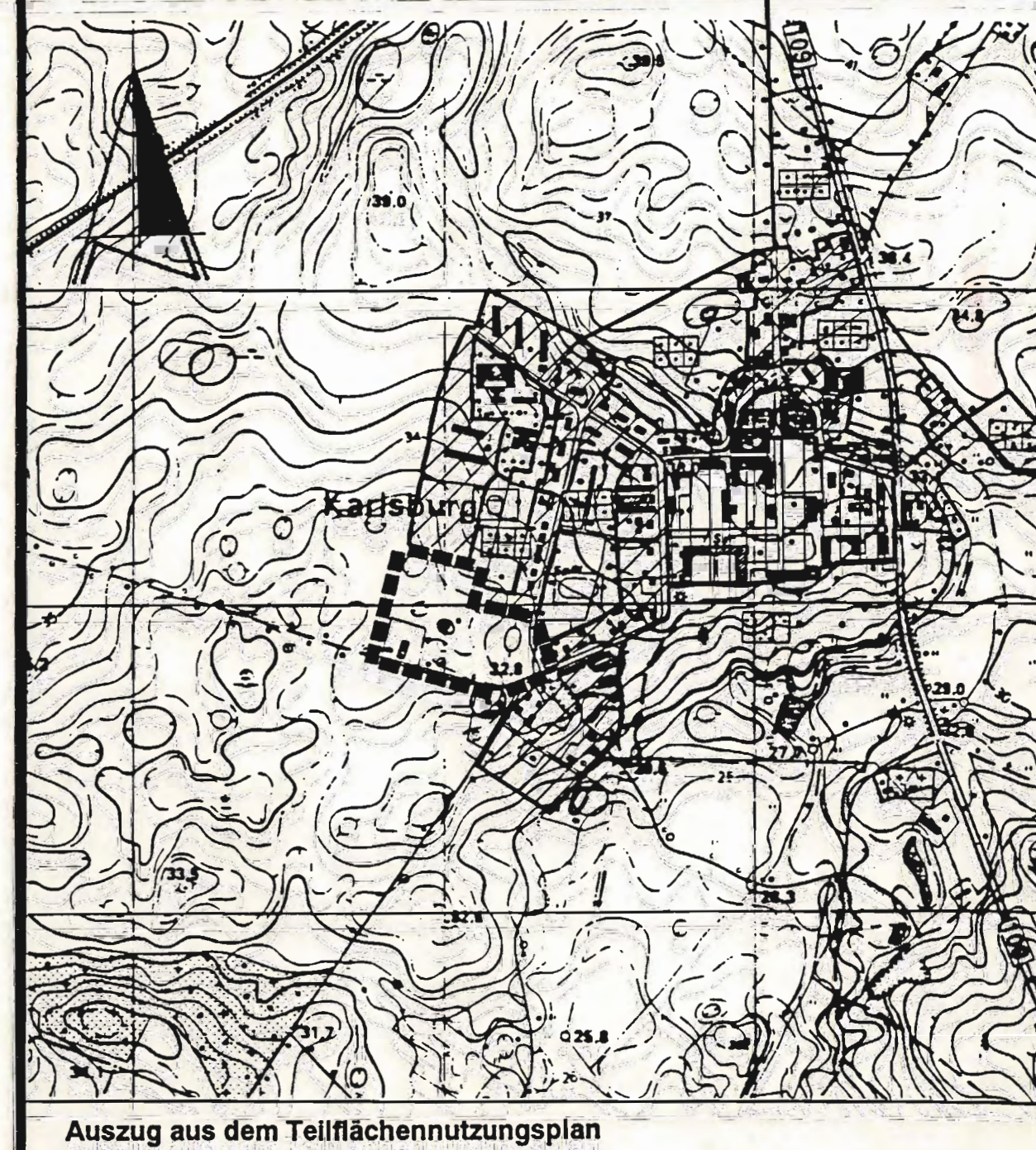
Teichweg/Planstraße E
E-E
S Kfz/R P/G F
1,5 4,75 2,0 1,5
6 B 8,75 m

Teichweg/Planstraße F
F-F
S Kfz/R/F G S
1,5 4,75 2,0 1,5
6 B 8,0 m

Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsbestand; o = Straßenleuchte; oB = öffentlicher Bereich; Pg = Privatgrundstück

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans ist durch Aushang im Gemeindeamt bekanntgemacht worden. (Satz 1 Nr. 9 BauGB) bis zum 02.08.1993.
- Die für die Neumordnung und Landesplanung erforderliche Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauNVO bekanntgemacht worden. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Satz 1 BauGB ist am 02.08.1993 durchgeführt worden. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.05.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die Gemeindevertretung hat am 30.11.1992 auf Grund der Bebauungspläne mit Begründung beschlossen und die Genehmigung erteilt. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Karten in der Zeit vom 02.05.1992 bis zum 02.06.1992 während der Dienst- und Erholungszeiten im Amt Zissow öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.05.1992 bis zum 02.06.1992 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Der katastermäßige Bestand am 01.01.1992 ist richtig dargestellt. Die Lage der Grundstücksgrenzen ist richtig dargestellt. Die Flurstücksgrenzen sind richtig dargestellt. Die Flurstücksgrenzen sind richtig dargestellt. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.11.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans ist mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.1992 veröffentlicht. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die Genehmigung dieser Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02.02.1993, Az.: 605/1-5/1-1/93-01/09/19 (1) genehmigt. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, wurde am 13.12.1993 bis zum 14.01.1994 während der Dienst- und Erholungszeiten im Amt Zissow erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 13.12.1993 bis zum 14.01.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die Nebenbestimmungen wurden am 08.04.1994 im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.01.1994, Az.: 605/1-5/1-1/93-01/09/19 (1) bestätigt. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)
- Die Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sind hiermit ausgeteilt. (Satz 1 Nr. 9 BauGB)



KARLSBURG
Gemeinde im Kreis Greifswald-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

Wohngebiet
nördlich vom Nepziner Weg,
westlich der Gartenstraße

30.11.1992
08.09.1993
08.09.1994

Pfeifer
Bürgermeister